

Vorlage für die Sitzung des Bildungsausschusses
am 10. Dezember 2015

[Einsender: PIRATEN-Fraktion]

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 18/5313

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes,
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 18/3156**

Der Bildungsausschuss möge beschließen:

In dem Inhaltsverzeichnis wird hinter § 36 der folgende § 36a aufgenommen:

„§ 36a Open Access“

§ 3 Aufgaben aller Hochschulen

§ 3 Absatz (11) wird wie folgt ergänzt:

"Die Hochschulen haben entsprechend ihren Aufgaben und anwachsender Verantwortung ein Anrecht auf eine angemessene Ausstattung mit Finanz- und Personalmitteln."

Begründung: Um Nachteile kleinerer Fachhochschulen zu verhindern.

§ 3 Abs. 4 Aufgaben aller Hochschulen

Absatz 4 wird ersetzt durch:

„Die Hochschulen fördern die Gleichstellung und Gleichbehandlung von Menschen, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Weltanschauung, sexueller Orientierung und Behinderung. Sie ergreifen Maßnahmen zur Beseitigung bestehender Nachteile und wirken insbesondere auf Chancengleichheit aller in der Wissenschaft hin.“

Begründung: Unter Gleichstellung versteht man die Maßnahmen der Angleichung der Lebenssituation von im Prinzip als gleich zu behandelnden Bevölkerungsgruppen unter Gleichbehandlung die Maßnahmen zur Angleichung der benachteiligten gesellschaftlichen Gruppen in allen Lebensbereichen. Eine Unterscheidung zwischen dem „Grund“ der Ungleichbehandlung zwischen geschlechtsbedingter Ungleichbehandlung und solcher, die auf anderen „Gründen“ beruht, ist gleichsam eine unbegründete Ungleichbehandlung dieser Gruppen untereinander. Daher sollte auch keine Differenzierung in der Stelle

existieren, die für deren Belange zuständig ist.

Die Förderung von Gleichstellung und Gleichbehandlung bei Individualität und Diversität ist obligatorische Aufgabe der Hochschule. Sie ist darin freigestellt, der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten zur Erfüllung dieser Aufgaben Mitarbeiter zuzuweisen und diese für die Aufgabenerfüllung abzuordnen.

§ 8 Staatliche Finanzierung, Haushaltswesen und Körperschaftsvermögen

§ 8 Stellenplan Abs. 3 erhält folgende Fassung:

"Die Hochschule kann im Rahmen einer Obergrenze für Personalkosten über die Beschäftigung von Tarifpersonal selbstständig entscheiden. In diesem Fall ist abweichend vom Absatz 2 dem Haushaltsplan nur eine Stellenübersicht für die Tarifbeschäftigten beizufügen, die nicht erläutert werden muss, § 49 Absatz 5 Landeshaushaltsordnung findet insoweit keine Anwendung. Die Obergrenze für Personalkosten für Tarifbeschäftigte wird im Haushaltsplan der Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums festgeschrieben. Sie wird bei tarifvertraglichen Änderungen entsprechend fortgeschrieben."

Begründung: Regelungen zum Stellenplan der Tarifbeschäftigten sind aufzuheben, um der Hochschule mehr Handlungsspielraum zu eröffnen und so die Möglichkeit zu schaffen, prekäre Beschäftigungsverhältnisse aufzulösen.

§ 9 Bauangelegenheiten

Die Öffnungsklausel ist in Einzelfällen in § 9 Absatz 1 Satz 4 Punkt 2 über das Klinikum hinaus auf die Hochschulen auszudehnen und darum ist § 9 Absatz 1 Satz 4 um den weiteren Punkt 3 zu ergänzen:

„Auf Antrag der Hochschule und mit Zustimmung des Finanzministeriums die dem Land nach den Sätzen 1 und 3 obliegenden Aufgaben für Baumaßnahmen bis zu einer Wertgrenze von 1 Mio. Euro grundsätzlich einzelnen Hochschulen zu übertragen.

Begründung: Mehr Handlungsspielraum für die Hochschulen und gerechte Anpassung an die Handlungsoptionen des UKSH.

§ 16 Öffentlichkeit der Sitzungen

§ 16 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Sitzungen des Senats und der Fachbereichskonvente sind öffentlich.

Begründung: selbsterklärend.

§ 27 Gleichstellungsbeauftragte

Der § wird wie folgt geändert:

(1) Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte berät und unterstützt die Hochschule dabei, ihren Gleichstellungsauftrag nach § 3 Absatz 4 zu erfüllen. Die Organe und Gremien der Hochschule haben die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten bei sie betreffenden Angelegenheiten so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Sie erteilen der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten alle Informationen, die sie/er zur Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben benötigt. Die/der Gleichstellungsbeauftragte ist fachlich weisungsfrei; zwischen ihr/ihm und den Beschäftigten ist der Dienstweg nicht einzuhalten. Sie/er ist im Rahmen ihrer/seiner Zuständigkeit berechtigt, an den Sitzungen aller Organe und Gremien mit Antragsrecht und beratender Stimme teilzunehmen, soweit keine anderen Zuständigkeiten geregelt sind. Das Präsidium ist verpflichtet, die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten bei sie/ihn betreffenden Angelegenheiten zu beteiligen und in die Beratung einzubeziehen. Die Hochschule hat der Gleichstellungsbeauftragten/dem Gleichstellungsbeauftragten im erforderlichen Umfang Räume, Geschäftsbedarf und Personal zur Verfügung zu stellen.

(3) Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte nimmt ihre/seine Aufgaben für den Zuständigkeitsbereich der zentralen Organe und zentralen Einrichtungen wahr. Sie/er ist zur Zielvereinbarung nach § 11 Absatz 1 Satz 1 vor deren Abschluss vom Präsidium zu hören; ihre/seine Stellungnahme ist dem Ministerium vorzulegen. Die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte ist vom Senat zu wählen. Ihre/seine Amtszeit beträgt fünf Jahre. Die Wiederwahl ist möglich. Der Senat kann zur Erarbeitung eines Wahlvorschlags einen Ausschuss einsetzen. Die Verfassung der Hochschule regelt die Wahl und Amtszeit für die Gleichstellungsbeauftragte/den Gleichstellungsbeauftragten und die Stellvertretung.

(4) In Hochschulen mit mehr als 2.000 Mitgliedern ist die Gleichstellungsbeauftragte/der Gleichstellungsbeauftragte hauptamtlich zu beschäftigen.

Die Hochschule hat in diesen Fällen die Stelle öffentlich auszuschreiben.

Begründung: selbsterklärend.

§ 27a Beauftragte oder Beauftragter für Diversität

- wird gestrichen – s. Dazu Gleichstellungsbeauftragte(r)

Hinter § 36 wird ein neuer § 36a eingefügt:

„§ 36a Open Access

- (1) Die Hochschulen sollen den Einsatz von frei zugänglichen Quellen (Open Access) in Forschung und Lehre befördern.
- (2) Die Hochschule ernennt eine oder einen Open-Access-Beauftragten. Zur Unterstützung der Hochschule und der oder des Beauftragten richtet die Hochschule eine Open-Access-Kommission ein. Das Nähere regelt die Verfassung der Hochschule.
- (3) Die Hochschule hält öffentlich frei zugängliche Datenbanken und Plattformen (Repositorien) vor. Mitglieder der Hochschule können ihre Publikationen dort veröffentlichen. Darüber hinaus sollen öffentlich zugängliche Open-Access-Zeitschriften vorgehalten werden.
- (4) Die Hochschulen vernetzen ihre Repositorien vollumfänglich (Open-Access-Netzwerk). Eine Vernetzung mit weiteren Repositorien, insbesondere solche von Hochschulen anderer Länder und Bundesländer, ist anzustreben.
- (5) Die Hochschulen führen eigene Verfahren zur Qualitätssicherung der Publikationen in ihren Repositorien ein.
- (6) Bei der Mittelvergabe an die Hochschulen und in den Hochschulen sind die oder der Open-Access-Beauftragte, die Repositorien einschließlich der Qualitätssicherung und das Open-Access-Netzwerk angemessen zu berücksichtigen. Dies gilt insbesondere für die leistungsbezogene Mittelvergabe und die Ausstattung und Entlastung der oder des Open-Access-Beauftragten.
- (7) Die Hochschulmitglieder der Gruppen 1 und 2 nach § 13 Absatz 1 sollen bei ihren eigenen Publikationen, die im Rahmen der Dienstaufgaben entstanden sind oder die mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln gefördert worden sind, auf Möglichkeiten der frei zugänglichen Veröffentlichung zurückgreifen. Jedenfalls sind sie angehalten, von dem aus § 38 Abs. 4 UrhG folgenden Recht zur Zweitveröffentlichung im Interesse einer frei zugänglichen Publikation Gebrauch zu machen.

§ 52 Prüfungsordnungen

§ 52 neuer Absatz 12: "Eine verpflichtende Teilnahme der Studierenden an Lehrveranstaltungen darf als Teilnahmevoraussetzung für Prüfungsleistungen nicht geregelt werden, es sei denn, bei der Lehrveranstaltung handelt es sich um eine Exkursion, einen Sprachkurs, ein Praktikum oder eine praktische Übung im unmittelbaren Zusammenhang mit den oben stehenden Veranstaltungsformen".

Begründung: Präsenzplicht ist nicht mehr zeitgemäß. Sie widerspricht nicht nur den veränderten Lebenskonzepten (Arbeit, Eltern) der Studierenden, sondern entzieht ihnen auch die Verantwortung für ein selbstbestimmtes Studium.

§ 49 Studiengänge

§49 Abs. 4, Satz 3 wird neu gefasst:

Hochschulabschlüsse, die an einer anderen inländischen oder anerkannten ausländischen Hochschule erworben wurden, werden anerkannt, wenn die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede zu den von ihr verliehenen Abschlüssen nachweist oder der zu dem Abschluss gehörende Studiengang akkreditiert ist.'

§ 49 Absatz 5 Satz wird gestrichen.

Begründung: Der Bologna-Prozess sollte die Durchlässigkeit der Hochschulen gerade beim Wechsel von Bachelor auf Master stärken. Die Hochschulen versuchen dies jedoch, durch hohe Auflagen für Studierende anderer Hochschulen, zu verhindern. Dem soll entgegen gewirkt werden.

§ 50 Regelstudienzeit

Der Begriff „Regelstudienzeit“ wird hier und im gesamten Gesetzestext durch den Begriff der „Mindeststudienzeit“ ersetzt.

Begründung: selbsterklärend.

§ 54 Promotion

§ 54 In Absatz 3 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

'In der Promotionsordnung kann geregelt werden, dass die Hochschule eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen verlangen und abnehmen kann. Die Promotionsordnungen müssen es den

Promovierenden ermöglichen, ihre Promotion frei nach den OpenAccess-Prinzipien zu publizieren, sodass sichergestellt ist, dass diese dauerhaft und entgeltfrei jedermann zur Verfügung steht."

Begründung: Erster konkreter Schritt zur Verankerung der OpenAccess-Prinzipien.

§ 68 Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiterinnen

erhält folgende Fassung:

⑩ „Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Promotion oder einer vergleichbare anstreben, werden in befristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt, deren Dauer für den Erstvertrag mindestens drei Jahre betragen soll. Sie werden grundsätzlich mindestens mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit des öffentlichen Dienstes beschäftigt. Ihnen ist im Rahmen der Arbeitszeit Gelegenheit zur Vorbereitung einer Promotion oder einer vergleichbaren Qualifikation zu geben, dafür erhalten sie mindestens ein Drittel der jeweiligen Arbeitszeit. Die ihnen übertragenen Aufgaben sollen zugleich der angestrebten Qualifikation förderlich sein.

⑩ Bei Drittmittelprojekten soll die Dauer des Arbeitsvertrages die volle Länge der Projektlaufzeit umfassen.

⑩ Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, deren Aufgabe auch die Erbringung zusätzlicher wissenschaftlicher Leistungen oder zusätzlicher künstlerischer Leistungen ist, werden in jenem befristeten Arbeitsverhältnis oder als Akademische Räte im Beamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von drei Jahren beschäftigt. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis wird mit ihrer Zustimmung um die erforderliche Zeit, höchstens aber um drei Jahre verlängert, sofern es zuvor eine positive Bewertung gegeben hat und zu erwarten ist, dass sie in dieser Zeit die zusätzlichen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen erbringen werden. Ihnen ist ein Zeitanteil von mindestens einem Drittel der Arbeitszeit zur eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeitszeit zu gewähren.

⑩ Wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter, die nicht nach der vorher benannten Regelung beschäftigt werden, werden in befristeten oder unbefristeten Arbeitsverhältnissen beschäftigt. Soweit überwiegend Daueraufgaben in Forschung und Lehre wahrgenommen werden, die nicht der Qualifizierung dienen, sind hierfür Stellen zur unbefristeten Beschäftigung vorzuhalten. Zur Wahrnehmung

unbefristeter Aufgaben können wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiter im akademischen Dienst in der Laufbahn des wissenschaftlichen Dienstes im Beamtenverhältnis auf Probe mit dem Ziel der Verbeamtung auf Lebenszeit eingestellt werden.

Begründung: Stärkung der Mitarbeiterposition.